

Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in Bad Dürkheim (Jugendvertretungssatzung) vom 20.06.2017

Der Stadtrat hat aufgrund § 24 in Verbindung mit § 56 b der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Einrichtung einer Jugendvertretung

Damit den Bedürfnissen junger Menschen in Bad Dürkheim Rechnung getragen werden kann, gerade wenn sie sich engagieren und auch Anregungen, Kritik oder Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen möchten, unterstützt die Stadt Bad Dürkheim die Bildung einer Jugendvertretung.

§ 2

Aufgaben der Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung ist die Interessenvertretung junger Menschen (Jugendliche, junge Volljährige im Alter von 14 bis 27 Jahren).
2. Die Jugendvertretung berät die Organe der Stadt Bad Dürkheim in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der jungen Menschen berühren. Sie soll daher über alle, junge Menschen betreffende Anträge vorab informiert und auf Wunsch gehört werden. Darüber hinaus kann sie zu Themen junger Menschen Initiative ergreifen.
3. Die Jugendvertretung trägt dazu bei, nachhaltig positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie eine jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Sie soll die Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern.
4. Die Jugendvertretung fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen zu Gunsten der jungen Menschen.

§ 3

Bildung und Mitglieder der Jugendvertretung

Die Mitglieder der Jugendvertretung sind junge Menschen aus Bad Dürkheim oder mit Bezug zu Bad Dürkheim, die an der Jugendarbeit Interesse haben und bereit sind, sich aktiv den Anliegen der jungen Generation anzunehmen. Der Beitritt in die Jugendvertretung erfolgt durch Einschreibung. Dies ist ganzjährig möglich und wird einmal im Jahr im Rahmen des Jugendkongresses erneuert. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Es können jederzeit ständige Gäste ohne Stimmrecht berufen werden. Die Jugendvertretung kann selbstständige Arbeitsgruppen bilden, die aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden wählen.

§ 4 Vorsitz und Beschlussfassung

Die Mitglieder der Jugendvertretung wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher, einen Sprecher im Alter von 14 bis 18 Jahren und einen Sprecher im Alter von 19 bis 27 Jahren. Entscheidend ist das Alter am Wahltag. Gibt es für eine der Altersgruppen keinen Bewerber, werden zwei Sprecher aus der verbleibenden Altersgruppe gewählt. Mindestens ein Sprecher muss Einwohner in Bad Dürkheim sein. Die Wahl der Sprecher erfolgt für ein Jahr. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Zusammen mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen als Beisitzer bilden die Sprecher den Vorstand der Jugendvertretung.

Die Jugendvertretung tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder sollen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass zu den Sitzungen der Jugendvertretung fristgerecht eingeladen wird.

Die Sitzungen der Jugendvertretung sind grundsätzlich öffentlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von den zwei Sprechern zu unterzeichnen.

§ 5 Verfahren

Die Verwaltungsgeschäfte der Jugendvertretung führt die Stadtverwaltung. Bei Bedarf kann die Jugendvertretung dem Stadtrat eine Änderung dieser Satzung vorschlagen.

§ 6 Jugendkongress

Die Jugendvertretung ist gehalten, mindestens einmal im Jahr einen Jugendkongress als Vollversammlung aller jungen Menschen in Bad Dürkheim zu veranstalten.

§ 7 Ausschussarbeit

Die Sprecher sind Ansprechpartner für die städtischen Gremien. Näheres ist in der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 21.06.2017



Christoph Glogger
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 21.06.2017

Stadtverwaltung




Christoph Glogger
Bürgermeister